

zu, so daß auch die Belegschaft an der Rentabilität des Betriebs interessiert ist⁹³).

Die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages zieht nun den Verfall der im Vertrag ausbedungenen *Vertragsstrafe* nach sich. Einmal mindert sich damit der Betriebsgewinn. Vor allem aber hat der Staatsbetrieb keinen Dispositionsfonds, aus dem er die Vertragsstrafe begleichen kann. Er ist deshalb gezwungen, besondere Geldmittel anzufordern, womit seine Verantwortlichkeit für die Vertragsverletzung offenbar wird. Der Vertrag ist also *nur ein Mittel zur Überwachung der Planerfüllung* in den Betrieben, sog. „*Kontrolle durch die Mark*“.

c) Das Vertragsrecht

Grundlage des staatlichen Vertragsrechts ist die VO vom 6. Dezember 1951 mit sechs Durchführungsverordnungen. Sie sind ergänzt durch eine unübersehbare Fülle von allgemeinverbindlichen „Allgemeinen Lieferbedingungen“, die jeweils für einzelne Betriebsarten aufgestellt sind⁹⁴). Streitfragen des Vertragsrechts werden nach sowjetrussischem Vorbild⁹⁵) von besonderen „*Staatlichen Vertragsgerichten*“ entschieden⁹⁶). In dieser Rechtsprechung und in wissenschaftlichen Aussprachen wurde das Vertragsrecht weiter entwickelt, so daß Ende 1955 der Entwurf eines *Vertragsgesetzes* (mit 98 §§!) veröffentlicht werden konnte, der bis heute noch nicht Gesetz geworden ist⁹⁷), aber im wesentlichen der heutigen Praxis der Staatlichen

⁹³) Zu beachten ist dabei: das Übersoll von heute ist morgen die Norm! (Vgl. S. 178).

⁹⁴) Beispiele: Für die Kohlenindustrie (ZB1. 1953, 191), für Erze, Konzentrate, metallurgische Erzeugnisse (ZB1. 1954, 378), für Kunstseide, Kunsthaar und Perlenseide (ZB1. 1954, 505), für feuerfeste Materialien (GBl. 1956, II 274), für Kraftfahrzeugbereifungen (GBl. 1957, II 23) und für die Bauindustrie (MinBl. 1954, 113).

⁹⁵) In Sowjetrußland wurde 1931 das sog. *Arbitrageverfahren* eingeführt; vgl. hierüber W. N. Mosheiko und S. I. Schkundin, „Entwicklung und Aufgabe der Arbitrage“, übers. in „Deutsche Finanz Wirtschaft“, Ausgabe A, 1951, 448 ff.

⁹⁶) VO über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts vom 6. Dezember 1951 (GBl. 1143), Neufassung vom 1. Juli 1953 (GBl. 855); Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht vom 6. März 1952 (GBl. 208), Neufassung vom 1. Juli 1953 (GBl. 858).

⁹⁷) Entwurf des Gesetzes über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz), (in neuer Fassung): Sonderbeilage zu „Die Wirtschaft“ vom 11. April 1957. Dazu G. Hauser, Grundsätzliches zum Entwurf der VO über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft, NJ 1956, 68 ff.; G. Pflücke, „Die vorvertraglichen Pflichten, die Fristen für den Vertragsabschluß und das Verfahren bei Vertrags-

Forts. Seite 164